

**Zulassungsordnung der Universität Heidelberg  
für den Masterstudiengang Soziologie**

vom 06.11.2025

Aufgrund von §§ 63 Absatz 2 Satz 1, 59 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBI. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 24 des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026 vom 17. Dezember 2024 (GBI. 2024 Nr. 114), hat der Senat der Universität Heidelberg am 04. November 2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

**§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Universität Heidelberg vergibt im Masterstudiengang Soziologie ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Im Übrigen sind die Verfahrensbestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZlImmO) der Universität Heidelberg in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

**§ 2 Studienbeginn, Bewerbungsunterlagen, Form und Frist**

- (1) Das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen wird nachgewiesen über einen elektronisch erstellten Zulassungsbescheid im Online-Portal der Universität Heidelberg.
- (2) Das Ersuchen um einen Zulassungsbescheid nach Absatz 1 erfolgt durch eine Bewerbung über das Online-Portal der Universität Heidelberg. Mit der Bewerbung sind folgende Nachweise und Erklärungen zu erbringen:
  1. ein Nachweis über einen Abschluss im Bachelorstudiengang Soziologie oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt und einem Fachanteil im Bereich der qualitativen und quantitativen Methoden von mindestens 35 ECTS-Leistungspunkten an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss in einem akkreditierten Studiengang;
  2. ein durch Transcript of Records oder anderweitig zu erbringender Nachweis zur Beurteilung des einschlägigen Fachanteils nach Nummer 1;
  3. ein Transcript of Records oder vorläufiges Zeugnis der Hochschule, soweit ein Nachweis nach Nummer 1 bis zum Ende der in der ZlImmO vorgesehenen Frist nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Nachweis nach Nummer 1 rechtzeitig bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn erbracht wird;
  4. ein persönlich verfasstes Motivationsschreiben in deutscher Sprache, aus dem das spezifische Interesse für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Soziologie an der Universität Heidelberg hervorgeht;

5. eine Erklärung darüber, dass die sich um das Studium bewerbende Person an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Soziologie oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt keine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Der Studienbeginn ist zum Wintersemester möglich.
- (5) Die Bewerbung zum Studium ist für das Wintersemester vom 01.04. bis zum 30.09. eines Jahres möglich (Ausschlussfrist).

### **§ 3 Zulassungsausschuss**

- (1) Für den Masterstudiengang Soziologie wird zur Prüfung und Feststellung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen ein Zulassungsausschuss gebildet. Er besteht aus zwei Hochschullehrenden und einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung, die hochschullehrende Personen im Sinne von § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LHG sein müssen.
- (2) Der Vorsitz, die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beginnt jeweils am 01.04. eines Jahres und beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes oder bei seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung. Über die Prüfung und Beratung des Zulassungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.
- (4) Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann der Zulassungsausschuss durch Beschluss auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.
- (5) Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Zulassungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Zur Vorbereitung der Beschlüsse, zur Ausführung der Protokolle und Durchführung der Beschlüsse kann der Zulassungsausschuss ein Mitglied der Verwaltung hinzuziehen.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Soziologie sind:
  - 1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworberner Abschluss im Bachelorstudiengang Soziologie oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt und

einem Fachanteil im Bereich der qualitativen und quantitativen Methoden von mindestens 35 ECTS-Leistungspunkten an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss in einem akkreditierten Studiengang;

2. ein persönlich verfasstes Motivationsschreiben in deutscher Sprache, aus dem das spezifische Interesse für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Soziologie an der Universität Heidelberg hervorgeht.
- (2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Erfolges des erworbenen Abschlusses im Bachelorstudiengang Soziologie oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt und einem Fachanteil im Bereich der qualitativen und quantitativen Methoden von mindestens 35 ECTS-Leistungspunkten an einer in- oder ausländischen Hochschule oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses in einem akkreditierten Studiengang kann die Hochschulabschlussnote von mindestens „gut“ berücksichtigt werden.
- (3) Liegt ein Nachweis nach Absatz 1 Nummer 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vor, nimmt die sich um das Studium bewerbende Person auf Grundlage der fachspezifischen Einzelnoten des Transcript of Records oder vorläufigen Zeugnisses der Hochschule am Zulassungsverfahren teil; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt unbeachtet.
- (4) Die Feststellung, dass die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, trifft der Zulassungsausschuss. Er entscheidet über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) angehört.

## § 5 Zulassungsverfahren

- (1) Der Zulassungsausschuss prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob die sich um das Studium bewerbende Person die fachlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt, und trifft eine entsprechende Feststellung.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die in § 2 und § 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) wenn die sich um das Studium bewerbende Person an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Soziologie oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- (3) In den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 3 ist die Zulassung unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss im Bachelorstudiengang Soziologie oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt und einem Fachanteil im Bereich der qualitativen und quantitativen Methoden von mindestens 35 ECTS-Leistungspunkten an einer in- oder ausländischen Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss in einem akkreditierten Studiengang und die mit ihm zusammenhängenden

Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis der Zugangsvoraussetzung nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 nicht fristgerecht geführt wird.

## **§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die vorstehende Zulassungsordnung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2026/2027 und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Soziologie vom 27. Februar 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. März 2009 S. 429), geändert am 16. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Januar 2011 S. 25) und am 19. Dezember 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Januar 2014 S. 15) außer Kraft.

Heidelberg, den 06.11.2025

Prof. Dr. Frauke Melchior  
Rektorin